



B2

Gemeinde Regensdorf

**Aufhebung der Verkehrsbaulinie an der
Affolternstrasse (Route 614), Abschnitt Ackerstrasse bis Niklausstrasse
(Wiedererwägung)**

Baulinien.

Mit DV Nr. 6004 vom 15. April 2016 wurden an der neuen Dälliker-/ Affolternstrasse (Route 614), Abschnitt im langen Baum bis Grenze Zürich, Verkehrsbaulinien aufgehoben und neu festgesetzt. Hiegegen wandte sich der Grundeigentümer von Kat.-Nr. 5453 fristgerecht mittels Rekurs an das Baurekursgericht des Kantons Zürich. Das Verfahren ist seit dem 11. August 2016 sistiert.

Das Instrument Verkehrsbaulinien unterliegt momentan einer grundlegenden Überprüfung. Diese Abklärungen sind jedoch noch nicht soweit fortgeschritten, dass die angefochtene Baulinienfestsetzung grundsätzlich überprüft werden könnte. Gleichzeitig kann dem Grundeigentümer die Rechtsunsicherheit nicht mehr zugemutet werden. Aus diesem Grund wird die Festsetzung DV Nr. 6004/2016 auf der südlichen Seite der Affolternstrasse, Abschnitt Ackerstrasse bis Niklausstrasse, wiedererwägungsweise rückgängig gemacht (Plandarstellung: dünn rot, durchgestrichen). In diesem Bereich wird nach Eintritt der Rechtskraft dieser Verfügung die damalige Verkehrsbaulinie RRB Nr. 1653/1955 wieder ihre Rechtskraft erlangen (Plandarstellung: breit blau).

Die Volkswirtschaftsdirektion verfügt:

- I. In teilweiser Wiedererwägung wird die Festsetzung DV Nr. 6004/2016 auf der südlichen Seite der Affolternstrasse (Route 614) in der Gemeinde Regensdorf, Abschnitt Ackerstrasse bis Niklausstrasse, rückgängig gemacht.

- II. Der Gemeinderat Regensdorf wird eingeladen,
 - a) die Rückgängigmachung Verkehrsbaulinienvorlage rechtzeitig und unter Hinweis auf die Rekursmöglichkeit gemäss Ziffer III im kantonalen Amtsblatt sowie im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Regensdorf wie folgt bekannt zu machen:



Die Volkswirtschaftsdirektion hat in teilweiser Wiedererwägung die Festsetzung DV Nr. 6004/2016 mit Verfügung Nr. vom auf der südlichen Seite der Affolternstrasse (Route 614) in der Gemeinde Regensdorf, Abschnitt Ackerstrasse bis Niklausstrasse, rückgängig gemacht. Der Plan liegt vom bis im zur Einsichtnahme auf. Innerhalb der genannten Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonst wie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen, Gemeinden sowie andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts gegen die Verkehrsbaulinienvorlage beim Baurekursgericht des Kantons Zürich Rekurs erheben, wobei die Rekurschrift einen Antrag und dessen Begründung enthalten muss;

- b) die betroffenen Grundeigentümer von Kat.-Nrn. 5011, 5452, 5453, 5454 und 8180 überdies unter Beachtung von § 6 PBG durch eingeschriebenen Brief auf die Rückgängigmachung sowie die Rekursmöglichkeit hinzuweisen;
- c) die Planaufgabe durchzuführen;
- d) nach Ablauf der Auflagefrist die Auflageakten eingeschrieben (Originalplan) der Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen, Postfach, 8090 Zürich, zuzustellen;
- e) dem Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen, die Inserate- und Portospesen sowie den erforderlichen administrativen Aufwand in Rechnung zu stellen.

III. Innerhalb der genannten Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonst wie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen, Gemeinden sowie andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts gegen die Verkehrsbaulinienvorlage beim Baurekursgericht des Kantons Zürich schriftlich Rekurs erheben. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

IV. Mitteilung an:

Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen, Original für sich und nach Abschluss der Planaufgabe Kopien zum Versand an:

- Gemeinderat Regensdorf, Gemeinderatskanzlei, Watterstr. 116, 8105 Regensdorf
- Acht Grad Ost AG, Wagistrasse 6, 8952 Schlieren (Nachführung ÖREB)
- Planverwaltung des Kantons Zürich

Im Auftrag der Volkswirtschaftsdirektion

Markus Traber, Chef Amt für Verkehr

Rechtskraftbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute beim Baurekursgericht kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Zürich,

18. Mai 2018

Baurekursgericht
des Kantons Zürich
Die Kanzlei: